

Abgeordnete

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Bundestag

Der 14. Bundestag besteht aus 656 Abgeordneten, die tatsächliche Zahl beträgt jedoch infolge von 13 Überhangmandaten 669 Abgeordnete (Stand bei der Wahl). Der 15. Deutsche Bundestag, der am 22. September 2002 gewählt wird, wird - vorbehaltlich der sich aus dem Bundeswahlgesetz ergebenden Abweichungen (z.B. Überhangmandate) - aus 598 Abgeordneten bestehen. Davon entfallen 299 auf Kreiswahlvorschläge (Erststimme) und 299 auf Landeslisten (Zweitstimme).

Der Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und das maßgebliche Gesetzgebungsorgan. Er bestimmt, wer regieren soll, denn die Abgeordneten wählen den Bundeskanzler, nach dessen Vorschlägen wiederum die Minister ernannt werden. Das deutsche Volk hat das Recht alle vier Jahre über die Zusammensetzung des Bundestages und damit über die Machtverteilung im Staat zu entscheiden.

Bundestagswahl

Bei der Bundestagswahl wird der Deutsche Bundestag gewählt. Die kommende Legislaturperiode ist die 15. Der Bundestag wird für vier Jahre gewählt. Wählen dürfen bei der Bundestagswahl alle deutschen Staatsbürger ab 18 Jahren.

Ergebnis der letzten Bundestagswahl

Nach dem amtlichen Endergebnis haben an der Bundestagswahl 1998 82,2% (1994: 79,0%) der Wahlberechtigten teilgenommen und folgendes Votum abgegeben:

Partei	Wahlergebnis	Gewinn/ Verlust
SPD	40,9%	+ 4,5%
CDU/CSU	35,1%	- 6,3%
Grüne	6,7%	- 0,6%
FDP	6,2%	- 0,7%
PDS	5,1%	+ 0,7%
andere	5,9%	+ 2,3%

Es ergab sich damit für den Bundestag folgende **Sitzverteilung**:

Partei	Sitze	Gewinn/ Verlust
SPD	298	+ 46
CDU/CSU	245	- 49
Grüne	47	- 2
FDP	43	- 4
PDS	36	+ 6

Bei einer Anzahl von 669 Sitzen im Bundestag verfügte damit eine Koalition aus SPD und Grünen über insgesamt 345 Sitze gegenüber 324 Sitzen der anderen Parteien.

Direktmandat

Ein Direktmandat haben Abgeordnete, die im Wahlkreis und nicht über eine Parteiliste gewählt wurden.

Ergebnisermittlung

1. Zählung der Wähler (Urnen- und Briefwähler)
2. Zählung der Stimmen (Urnen- und Briefwähler)
3. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis
4. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land
5. Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

Erststimme

Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die Erststimme und die Zweitstimme. Die Erststimme wird auf der linken Hälfte des Stimmzettels abgegeben. Mit der Erststimme wird nicht über die Stärke der Parteien sondern über den jeweiligen Direktbewerber des Wahlkreises entschieden (Personenwahl). Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Es genügt somit die relative Stimmenmehrheit. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen, darf ein direkt gewählter Kandidat trotzdem seinen Sitz behalten.

Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen.

Fünf-Prozent-Hürde

Mit der Fünf-Prozent-Hürde soll eine Zersplitterung des Parteienspektrums im Bundestag verhindert werden. Sie besagt, dass nur diejenigen Parteien in die Parlamente einziehen, die mindestens fünf Prozent aller Stimmen auf sich vereinen können.

Hochrechnung

Hochrechnungen sind die ersten Erkenntnisse über den voraussichtlichen Ausgang der Wahl. Sie folgen kurz nach dem Trend, der direkt nach der Schließung der Wahlergebnisse berichtet wird. Datenbasis sind die Ergebnisse von ausgewählten Stimmbezirken.

Koalition

Um eine neue Bundesregierung zu bilden, bedarf es einer absoluten Mehrheit im Bundestag. Die einfache Mehrheit reicht dazu in der Regel nicht aus. Um die absolute Mehrheit zu erreichen, können Koalitionen gebildet werden. Nach der letzten Bundestagswahl war die SPD die stärkste Fraktion mit 298 von 669 Sitzen. Um die absolute Mehrheit zu erreichen, hat sie eine Koalition mit B90/Die Grünen gebildet.

Konstituierende Sitzung

Der Bundestag selbst tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, deren Einberufung noch dem Präsidenten des alten Bundestages obliegt. Mit Beginn der 1. Sitzung endet zugleich die alte Wahlperiode. Bis zur Wahl des neuen Bundestagspräsidenten, die in der 1. Sitzung stattfindet, führt der Alterspräsident den Vorsitz. Der Alterspräsident ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Bundestages.

Landesliste

Die Landeslisten haben Parteien auf Parteitag in den einzelnen Ländern im Vorfeld aufgestellt. Auf ihnen stehen Politiker, die nach dem Mehrheitswillen der Parteimitglieder wieder im Bundestag mitarbeiten sollen. Die Landesliste „zieht“ immer von oben nach unten. Wenn also in einem Land zehn Mandate auf eine Partei entfallen und diese Partei in dem Land vier Direktmandate errungen hat, bleiben sechs Sitze übrig, die über die Landesliste vergeben werden. Dann rücken die ersten sechs Kandidaten der Landesliste in den Bundestag ein. Sind darunter Politiker, die bereits direkt gewählt worden sind, „zieht“ die Landesliste in entsprechender Anzahl weiter nach unten durch. Die Landesliste wird über die Zweitstimme gewählt.

Personalisierte Verhältniswahl

Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt, und zwar nach dem Verfahren der so genannten personalisierten Verhältniswahl. Danach wird die Hälfte der Abgeordneten in einem Wahlkreis direkt gewählt, während die andere Hälfte über die Landeslisten der Parteien in den Bundestag einzieht. Jeder Wähler und jede Wählerin kann zu diesem Zweck zwei Stimmen vergeben. Die Erststimme ist der „personalisierte“ Teil des Wahlsystems. Mit ihr wird der oder die Wahlkreisabgeordnete nach dem Prinzip relativer Mehrheitswahl gewählt. Das bedeutet: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Sitzverteilung

Die Sitzverteilung im Bundestag berechnet sich nach den Zweitstimmenergebnissen der Parteien und damit nach dem Verhältniswahlsystem. Nach dem Verfahren einer mathematischen Proportion, das als „Hare-Niemeyer-Verfahren“ bekannt ist, wird die Zahl der Zweitstimmen einer Partei in einem ersten Berechnungsschritt mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (598) multipliziert und danach durch die Zahl der auf alle Landeslisten entfallenden Zweitstimmen dividiert. In einem zweiten Berechnungsschritt werden (ebenfalls nach Hare-Niemeyer) die einer Partei insgesamt zustehenden Sitze – nach ihrem Stimmenanteil in den einzelnen Ländern – auf die jeweiligen Landeslisten verteilt.

Beispiel:

Für den Bundestag sind 598 Sitze zu vergeben. Im gesamten Bundesgebiet wurden 48.300.000 gültige Zweitstimmen abgegeben. Von diesen Stimmen erhielt die A-Partei in allen Bundesländern 19.000.000 Stimmen, wovon auf das Land X 2.500.000 entfielen. Die Sitze der A-Partei berechnen sich wie folgt:

1. Berechnungsschritt:

$598 \times 19.000.000 / 48.300.000 = 235$ Sitze im Bundestag

2. Berechnungsschritt:

$235 \times 2.500.000 / 19.000.000 = \text{davon } 30 \text{ Sitze im Land X}$

Es werden dann von den auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen die in den Wahlkreisen durch die Erststimme errungenen Direktmandate abgezogen und die verbleibenden Sitze entsprechend der Reihenfolge der Kandidaten auf der Landesliste vergeben. Entfallen auf eine Partei in einem Land mehr Direktmandate (über die Erststimme), als ihr aufgrund des Zweitstimmenanteils zustehen, so verbleiben ihr diese Sitze als sogenannte Überhangmandate. Die Zahl der Abgeordneten des Bundestages von 598 erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate.

Stimmensplitting

Der Wähler hat bei der Bundestagswahl die Möglichkeit, seine Erststimme dem Bewerber einer bestimmten Partei und seine Zweitstimme der Landesliste der gleichen Partei zu geben. Er kann aber auch mit seiner Erststimme den Bewerber einer bestimmten Partei und mit der Zweitstimme die Landesliste einer anderen Partei wählen. Wird von der letzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird von Stimmenkombination bzw. Stimmensplitting gesprochen.

Stimmzettel

Der Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden amtlich hergestellt.



Trend

Schon vor der ersten Hochrechnung gibt es unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale den ersten Trend. Dies ist eine Wahlprognose, die auf einer Meinungsumfrage vor den Wahllokalen basiert.

Überhangmandate

Entfallen bei der Bundestagswahl auf eine Partei in einem Land mehr Direktmandate (über die Erststimme), als ihr aufgrund des Zweitstimmenanteils zustehen, so verbleiben ihr diese Sitze als sogenannte Überhangmandate. Die Zahl der Abgeordneten des Bundestages von 598 erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate.

Wahlberechtigte

Wer am Stichtag 18. August 2002 die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, wird „von Amts wegen“ in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhält bis zum 1. September 2002 eine

Wahlbenachrichtigungskarte. Darin wird mitgeteilt, in welchem Wahllokal gewählt werden kann. Wahlberechtigt sind laut Gesetz alle Deutschen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik leben. Am 22. September entscheiden 61,2 Wählerinnen und Wähler über die Zusammensetzung des künftigen Bundestages. Dies sind mehr Menschen als je zuvor.

Wahlkreise

Die Bundesrepublik ist in 299 Wahlkreise unterteilt, in denen je ein Direktkandidat für den Bundestag gewählt wird. Pro Wahlkreis gibt es ca. 250.000 Wählerinnen und Wähler. Eine Wahlkommission teilt die Wahlkreise nach Vorgaben des Bundeswahlgesetzes ein. So müssen die Wahlkreise von der Bevölkerungszahl her in etwa gleich groß sein und Ländergrenzen berücksichtigen.

Die Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Länder und die Nummerierung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Land	Anzahl	Numerierung
Schleswig-Holstein	11	1-11
Mecklenburg-Vorpommern	7	12-18
Hamburg	6	19-24
Niedersachsen	29	25-53
Bremen	2	54-55
Brandenburg	10	56-65
Sachsen-Anhalt	10	66-75
Berlin	12	76-87
Nordrhein-Westfalen	64	88-151
Sachsen	17	152-168
Hessen	21	169-189
Thüringen	10	190-199
Rheinland-Pfalz	15	200-214
Bayern	44	215-258
Baden-Württemberg	37	259-295
Saarland	4	296-299

Wahlorgane

Die Wahlorgane sind der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wahlperiode

Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

Wahlrecht

Das allgemeine Wahlrecht ist in Art. 38 des Grundgesetzes verankert. Es gehört zu den elementaren Rechten eines jeden Deutschen in freier, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl die Volksvertreter zu bestimmen. Voraussetzung: er oder sie ist 18 Jahre alt und mindestens seit drei Monaten in Deutschland wohnhaft.

Wahlsystem

Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt, und zwar nach dem Verfahren der so genannten personalisierten Verhältniswahl. Danach wird die Hälfte der Abgeordneten in einem Wahlkreis direkt gewählt, während die andere Hälfte über die Landeslisten der Parteien in den Bundestag einzieht. Jeder Wähler und jede Wählerin kann zu diesem Zweck zwei Stimmen vergeben. Die Erststimme ist der „personalisierte“ Teil des Wahlsystems. Mit ihr wird der oder die Wahlkreisabgeordnete nach dem Prinzip relativer Mehrheitswahl gewählt. Das bedeutet: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Zweitstimme

Mit der Zweitstimme (rechte Hälfte des Stimmzettels) wird die Landesliste einer Partei (Verhältniswahl) gewählt. Mit dieser Stimme entscheiden die Wähler darüber, wie viele Mandate jede Partei insgesamt im Bundestag erhält. Diese Stimme ist keineswegs zweitrangig, sondern sie allein bestimmt (mit Ausnahme der Überhangmandate) über die Anzahl der Sitze einer Partei und damit über die politischen Kräfteverhältnisse und die Möglichkeiten der Mehrheits- und Koalitionsbildung im Deutschen Bundestag. Die Reihenfolge der Landeslisten auf den Stimmzetteln ist nicht zufällig, sie richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Partei bei der letzten Bundestagswahl erreicht hat. Unter dem Parteinamen sind die ersten fünf Bewerber der Landesliste aufgeführt.